

TE OGH 2022/8/18 120s56/22k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.08.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. August 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Dr. Blecha in der Strafsache gegen * B* und eine Angeklagte wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten * K* gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Geschworenengericht vom 24. Jänner 2022, GZ 610 Hv 7/21p-123, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 18. August 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Dr. Blecha in der Strafsache gegen * B* und eine Angeklagte wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten * K* gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Geschworenengericht vom 24. Jänner 2022, GZ 610 Hv 7/21p-123, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

* K* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil, das auch einen rechtskräftigen Schuldspruch des Mitangeklagten * B* enthält, wurde * K* des Verbrechens des Mordes nach §§ 2, 12 dritter Fall, 75 StGB (2./) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil, das auch einen rechtskräftigen Schuldspruch des Mitangeklagten * B* enthält, wurde * K* des Verbrechens des Mordes nach Paragraphen 2, 12, dritter Fall, 75 StGB (2./) schuldig erkannt.

[2] Danach hat sie von April 2021 bis 4. Juni 2021 in W* zur Ausführung der von * B* verübten strafbaren Handlung, der seine 2021 geborene Tochter L* B* vorsätzlich tötete, indem er diese in zumindest drei Angriffen mehrfach heftig

schüttelte, wodurch diese metaphysische Läsionen an beiden Oberschenkeln, Netzhautblutungen, Blutungen unter die harte Hirnhaut und daraus resultierende Hirnschädigungen und einen Atemstillstand erlitt und schließlich am 12. Juni 2021 infolge massiver Sauerstoffmangelschädigung des Gehirns verstarb, dadurch beigetragen, dass sie es als Mutter der Genannten vorsätzlich unterließ, deren Begehung durch ihn zu verhindern.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen aus Z 6, 8 und 9 des § 345 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten * K* schlägt fehl. [3] Die dagegen aus Ziffer 6, 8 und 9 des Paragraph 345, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten * K* schlägt fehl.

[4] Die Fragenrüge (Z 6) kritisiert die (anklagekonforme; zu dieser Verpflichtung vgl § 312 Abs 1 StPO) Aufnahme der mehrfachen körperlichen Angriffe des * B* gegen das Opfer in die die Beschwerdeführerin betreffende Hauptfrage 2./ Solcherart macht sie aber nicht klar, weshalb durch die grundsätzlich zulässige Zusammenfassung von Handlungen zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit (zum Begriff vgl RIS-Justiz RS0122006, RS0127374; Hinterhofer/Oshidari, Strafverfahren Rz 9.204) die Vorschriften der §§ 312 bis 317 StPO verletzt worden sein sollen. Bleibt lediglich anzumerken, dass eine derartige Zusammenfassung ohnedies von tatsächlichen, der Beantwortung durch die Geschworenen vorbehaltenen Umständen abhängt (vgl Ratz, WK-StPO § 345 Rz 37 mwN). [4] Die Fragenrüge (Ziffer 6,) kritisiert die (anklagekonforme; zu dieser Verpflichtung vergleiche Paragraph 312, Absatz eins, StPO) Aufnahme der mehrfachen körperlichen Angriffe des * B* gegen das Opfer in die die Beschwerdeführerin betreffende Hauptfrage 2./ Solcherart macht sie aber nicht klar, weshalb durch die grundsätzlich zulässige Zusammenfassung von Handlungen zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit (zum Begriff vergleiche RIS-Justiz RS0122006, RS0127374; Hinterhofer/Oshidari, Strafverfahren Rz 9.204) die Vorschriften der Paragraphen 312 bis 317 StPO verletzt worden sein sollen. Bleibt lediglich anzumerken, dass eine derartige Zusammenfassung ohnedies von tatsächlichen, der Beantwortung durch die Geschworenen vorbehaltenen Umständen abhängt vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 345, Rz 37 mwN).

[5] Eine prozessordnungsgemäße Ausführung der Instruktionsrüge (Z 8) verlangt den Vergleich der tatsächlich erteilten Rechtsbelehrung mit deren nach § 321 Abs 2 StPO erforderlichem Inhalt und die darauf gegründete deutliche und bestimmte Darstellung der Unrichtigkeit der den Geschworenen zuteil gewordenen juristischen Information (RIS-Justiz RS0119549). [5] Eine prozessordnungsgemäße Ausführung der Instruktionsrüge (Ziffer 8,) verlangt den Vergleich der tatsächlich erteilten Rechtsbelehrung mit deren nach Paragraph 321, Absatz 2, StPO erforderlichem Inhalt und die darauf gegründete deutliche und bestimmte Darstellung der Unrichtigkeit der den Geschworenen zuteil gewordenen juristischen Information (RIS-Justiz RS0119549).

[6] Daran scheitert die Beschwerde, die bloß an das Referat des Inhalts der den Geschworenen erteilten Belehrung die pauschale Behauptung der Unvollständigkeit in Bezug auf die Tatbestandserfordernisse eines Unterlassungsdelikts knüpft, ohne dabei darzulegen, welcher konkrete Belehrungsinhalt unrichtig sein soll (vgl RIS-Justiz RS0119071). [6] Daran scheitert die Beschwerde, die bloß an das Referat des Inhalts der den Geschworenen erteilten Belehrung die pauschale Behauptung der Unvollständigkeit in Bezug auf die Tatbestandserfordernisse eines Unterlassungsdelikts knüpft, ohne dabei darzulegen, welcher konkrete Belehrungsinhalt unrichtig sein soll vergleiche RIS-Justiz RS0119071).

[7] Aus welchem Grund die (ohnedies erteilte) Instruktion über die Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit auf „Unterlassungsdelikte zugeschnitten“ hätte werden müssen, macht das Rechtsmittel ebenfalls nicht deutlich.

[8] Mit der Bezugnahme auf Streichungen und Ausbesserungen in der Niederschrift der Geschworenen (hier: in Bezug auf gar nicht beantwortete Eventualfragen) kann Nichtigkeit aus § 345 Abs 1 Z 9 StPO nicht abgeleitet werden (vgl RIS-Justiz RS0101005 [T5]). [8] Mit der Bezugnahme auf Streichungen und Ausbesserungen in der Niederschrift der Geschworenen (hier: in Bezug auf gar nicht beantwortete Eventualfragen) kann Nichtigkeit aus Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 9, StPO nicht abgeleitet werden vergleiche RIS-Justiz RS0101005 [T5]).

[9] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 344, 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (§§ 344, 285i StPO). [9] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraphen 344, 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts

zur Entscheidung über die Berufung folgt (Paragraphen 344, 285 i, StPO).

[10] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [10] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E135822

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:0120OS00056.22K.0818.000

Im RIS seit

05.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at